



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

44. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 21.12.2018

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 1 BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 20.12.2018 der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2018
2. Bekanntmachung vom 20.12.2018 der 9. Änderungssatzung vom 20.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
3. Bekanntmachung vom 20.12.2018 der 3. Satzung vom 20.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996
4. Bekanntmachung vom 20.12.2018 der 23. Satzung vom 20.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980
5. Bekanntmachung vom 20.12.2018 über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Borghausen (Bereich Märkte Borghausen);
 - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bekanntmachung vom 20.12.2018 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“ im Ortsteil Borghausen;
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

7. Bekanntmachung vom 20.12.2018 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“;
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB
8. Bekanntmachung vom 20.12.2018 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 19.12.2018 gefassten Beschlüsse
9. Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH
10. Öffentliche Bekanntmachung VE-198-28 des Amtsgerichts Meschede

**Satzung der Gemeinde Bestwig
über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern
(Hebesatzsatzung) vom 20.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 19.12.2018 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	246 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	488 v.H.

2. Gewerbesteuer

auf	460 v.H.
-----	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) in seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2018

(Péus)
Bürgermeister

2

9. Änderungssatzung vom 20.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 (Nr. 11 des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Bestwig von 2008) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende 9. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- wesen auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede erlassen:

§ 1

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Einzelgräber

Einzelgrab für die Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren	46,00 €
Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person ab 10 Jahren	153,00 €
Pflegefreies Rasengrab für Erdbestattungen	153,00 €
Urneneinzelgrab	75,60 €
Pflegefreies Urnenrasengrab	75,60 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	75,60 €
Urnwand – Einzelkammer	75,60 €

2. Mehrstellige Gräber

Doppelgrab für Erdbestattungen	408,00 €
Urnen-doppelgrab	201,60 €
Urnwand – Doppelkammer	201,60 €

Verlängerungsgebühr

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

Doppelgrab für Erdbestattungen

je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums 5,10 €

Urnedoppelgrab

je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums 2,52 €

Urnenwand – Doppelkammer

je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums 2,52 €

II. Grabbereitungsgebühren

1. Erdbestattungen

Einzelgrab eines Kindes bis 10 Jahre 261,50 €

Einzelgrab einer Person ab 10 Jahren 461,60 €

Mehrstellige Gräber je Grabaushub 461,60 €

Pflegefreies Rasengrab 461,60 €

2. Urnenbeisetzungen

Urneneinzelgrab 261,50 €

Urnedoppelgrab je Grabaushub 261,50 €

Pflegefreies Urnenrasengrab 261,50 €

Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab 261,50 €

Urnenwand 151,80 €

Diese Gebühren umfassen den Aushub, die Herrichtung und Schließung sowie die Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung bzw. das Öffnen und Schließen der Urnenkammern sowie das spätere Anbringen der gravierten Verschlussplatte.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall 147,40 €

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammern 136,30 €

Summe: 283,70 €

IV. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Für jede Genehmigung zur erstmaligen Errichtung eines Grabmals ist eine Gebühr in Höhe von 49,00 € zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestwig wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 21,90 € je Grabstelle und Jahr der Dauer des Nutzungsrechtes erhoben. Der Betrag ist jeweils in einer Summe beim Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

VI. Zusätzliche Gebühren für pflegefreie Rasengräber und Urnengemeinschaftsgrabstätten

Rasenpflegepauschale je Grab 200,00 €

Schriftplatte für Rasengräber (30 cm x 30 cm) 41,80 €

Gravierkosten je Buchstabe und Zahl 8,00 €

Gravierkosten für religiöses Symbol 16,00 €

Stelenschild für Urnengemeinschaftsgrabstätte,
Anteil an der Gemeinschaftsstele 100,00 €

VII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung einer Urnenkammer

Einzel – oder Doppelkammer	630,00 €
Verschlussplatte je Kammer	60,00 €
Gravierkosten je Buchstabe und Zahl	8,00 €
Gravierkosten für religiöses Symbol	16,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2018

(Péus)

3. Satzung

vom 20.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel I

Der § 10 (Abfallbehälter und Abfallsäcke) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 erhält ergänzend folgenden neuen Absatz Nr. (6):

Eine Saison-Biotonne in den Größen nach § 11 Abs. 1 kann nur zusätzlich zur regulären Biotonne beantragt werden. Antragsteller kann nur der Eigentümer des Grundstückes (§ 22) sein. Eigentümer, die nach § 8 Abs. 1 vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne ausgenommen sind, erhalten keine Saison-Biotonne. Die Saison-Biotonne kann ausschließlich in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.11. (sieben Monate) eines Jahres an den Abfuhrterminen der regulären Biotonne zur Entleerung bereitgestellt werden. Die Saison-Biotonne verbleibt das ganze Jahr über auf dem Grundstück des Antragstellers.

Artikel II

Der § 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) erhält folgende Ergänzung unter Absatz 1, Buchstabe b):

Für die Inanspruchnahme einer Saison-Biotonne nach § 10 (6) stehen die Behältergrößen von 120 l und 240 l zur Auswahl.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Der § 25 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten) der v.g. Satzung erhält dementsprechend folgende Ergänzung:

Die 3. Änderung (§10 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 Buchstabe b) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2018

(Péus)

4

23. Satzung

vom 20.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird wie folgt geändert:

In § 3 (Bemessungsgrundlage) wird folgender neuer Absatz (8 a) eingefügt:

Auf Antrag wird gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig eine zusätzliche Saison-Biotonne bereitgestellt. Hierfür wird gemäß den Berechnungsmodalitäten unter Absatz (8) ein Drittel der jeweils festgesetzten Gebühr pro Einwohnergleichwert geltend gemacht. Für eine Saison-Biotonne mit einem Fassungsvermögen von 120 l werden dabei 2 Einwohnergleichwerte und für ein 240 l Gefäß 5 Einwohnergleichwerte festgelegt. Die Gebührenberechnung erfolgt anteilmäßig nur für den in § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig festgesetzten jährlichen Nutzungszeitraum der Saison-Biotonne. Die fällige Gebühr für die zusätzliche Saison-Biotonne wird ausschließlich als Jahresfestbetrag erhoben. Eine Ermäßigung infolge des gewählten Beantragungs- bzw. Abmeldedatums wird nicht durchgeführt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v.g. 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 20.12.2018

(Péus)

5

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Borghausen (Bereich Märkte Borghausen);

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich der Märkte im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig,

Flur 3, Flurstücke 210, 224, 206, 205, 158, 204, 207, 208, 209, 202 tlw., 179 tlw. und Flur 6, Flurstücke 323, 297 und 79

entsprechend der in der Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage Nr. 081/2018 dargestellten Flächen (Darstellung des Änderungsbereichs).

Es sollen anstatt einer „Sonderbaufläche Handel“, „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel: Lebensmittel- und Getränkemarkt, max. VK 3.000 qm“ sowie „Gemischte Baufläche“ nunmehr eine „Sonderbaufläche Einzelhandel, max. VK 6.000 qm“ und „Fläche für den überörtlichen Verkehr: Bahnanlage“ dargestellt werden.

Ziel ist insbesondere die Errichtung eines neuen Lebensmitteldiscountmarktes und eines Lebensmittelvollsortimentmarktes sowie eine Einzelhandelsnachnutzung der bestehenden Märkte innerhalb des faktischen zentralen Versorgungsbereichs in Bestwig-Borghausen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet (Änderungsbereich) in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

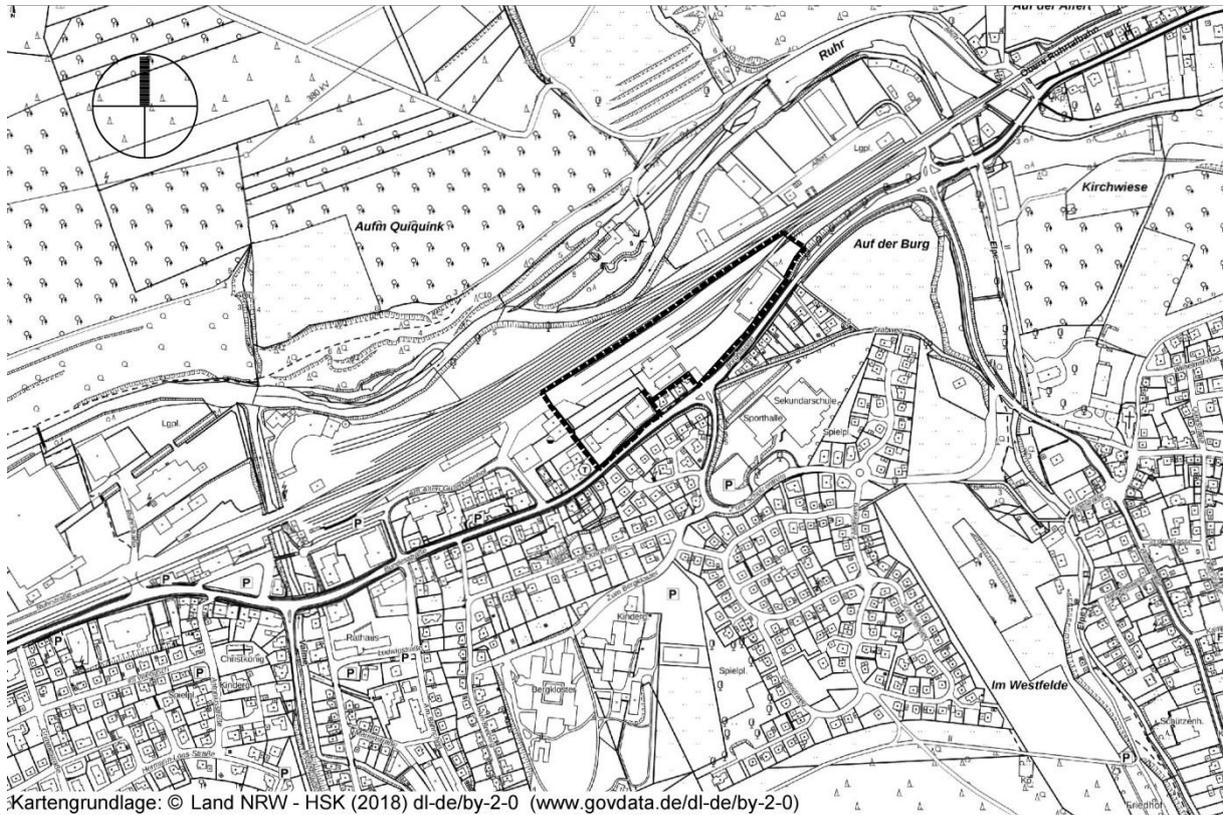
Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 20. Dezember 2018

Der Bürgermeister

(Péus)

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig (Bereich Märkte Borghausen) - Darstellung des Änderungsbereichs



Änderung von
„Sonderbaufläche Handel“ und „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel: Lebensmittel- und Getränkemarkt, max. VK 3.000 qm“
sowie „Gemischte Baufläche“
in
„Sonderbaufläche Einzelhandel, max. VK 6.000 qm“
sowie „Fläche für den überörtlichen Verkehr Bahnanlage“

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“ im Ortsteil Borghausen;

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für ein Areal zwischen B7 und Bahnnutzung östlich des Raiffeisen-Marktes bis einschl. Rewe-Markt im Ortsteil Borghausen einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Lebensmitteldiscountmarktes und eines Lebensmittelvollsortimentmarktes sowie eine Einzelhandelsnachnutzung der bestehenden Märkte (als Kleinpreis- / Aktionskaufhaus, Bekleidungsfachmarkt sowie Sonderpostenmarkt) innerhalb des faktischen zentralen Versorgungsbereichs in Bestwig-Borghausen zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden:

durch Einfriedigungszaun entlang der Bahnnutzung (Gemarkung Ostwig, Flur 3, Flurstück 202)

Im Osten:

durch östlichen Nutzungsabschluss vorhandener Rewe-Markt, Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 134 (Borghausen – Märkte) sowie Grenze zur Straßenbegleit-/Gehölzfläche B7 (Gemarkung Ostwig, Flur 3, Flurstück 179)

Im Süden:

durch Verlauf der Bundesstraße inkl. Geh- und Radweg, wobei Kreuzungsbereich Borghausen / Zum Schulzentrum / Märkte-Zufahrt entsprechend Geltungsbereich rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 134 (Borghausen – Märkte) im Plangebiet liegt

Im Westen:

durch Grenze zum Raiffeisen-Markt (Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstücke 556, 604, 579)

Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Ostwig:

Flur 3, Flurstücke 210, 224, 206, 205, 158, 204, 207, 208, 209, 202 tlw., 211 tlw., 212 tlw., 230 tlw. und

Flur 6, Flurstücke 323, 297, 79, 614 tlw., 562 tlw.

entsprechend der in der Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage Nr. 082/2018 dargestellten Flächen (Darstellung des Geltungsbereichs).

Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“ im Ortsteil Borghausen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

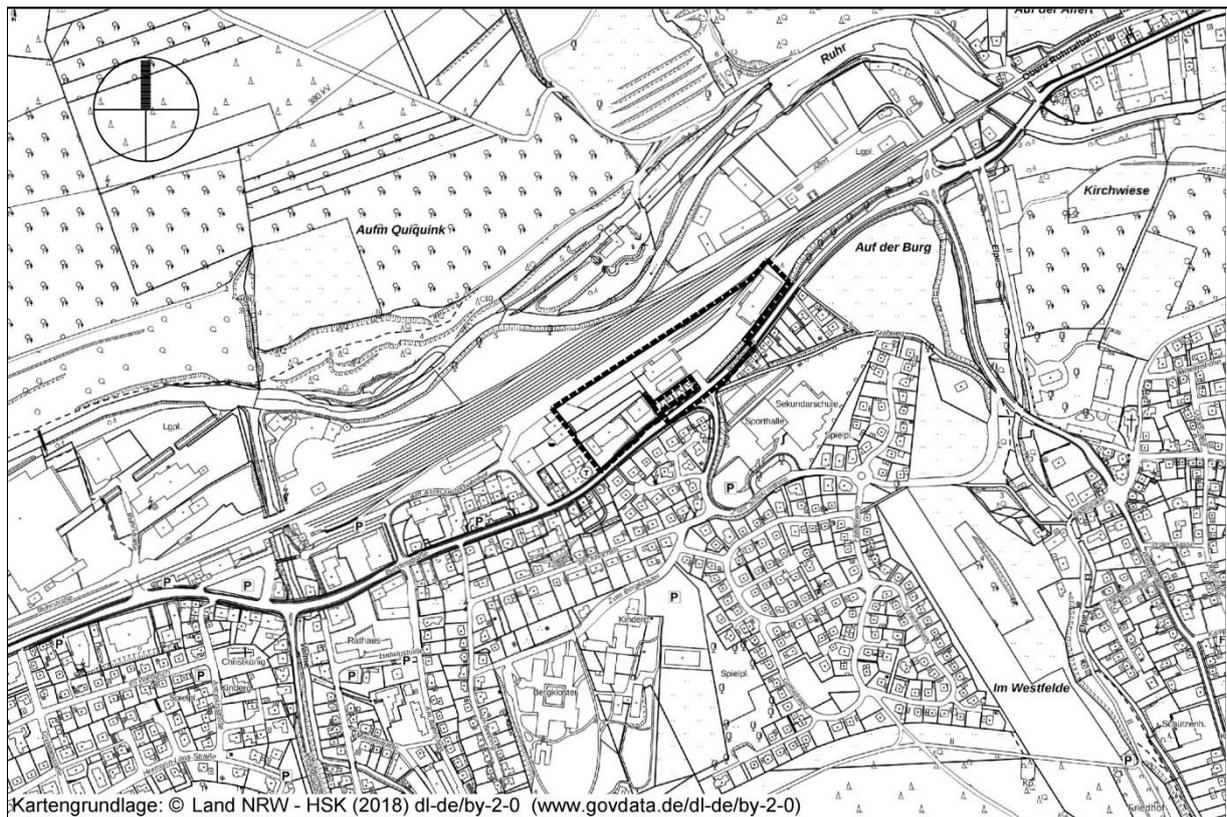
Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 20. Dezember 2018

Der Bürgermeister

(Péus)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 der Gemeinde Bestwig „Neue Märkte Borghausen“ im Ortsteil Borghausen - Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplans



Gemeinde Bestwig**Bekanntmachung****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“;
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt die – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführte - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“ einschließlich der Begründung, die mit dem Aufstellungsentwurf öffentlich ausgelegt hat, - unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen - in der heute beratenen Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.“

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich ist aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“, die vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 beschlossen wurde, liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“ mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 BauGB („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie § 44 Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

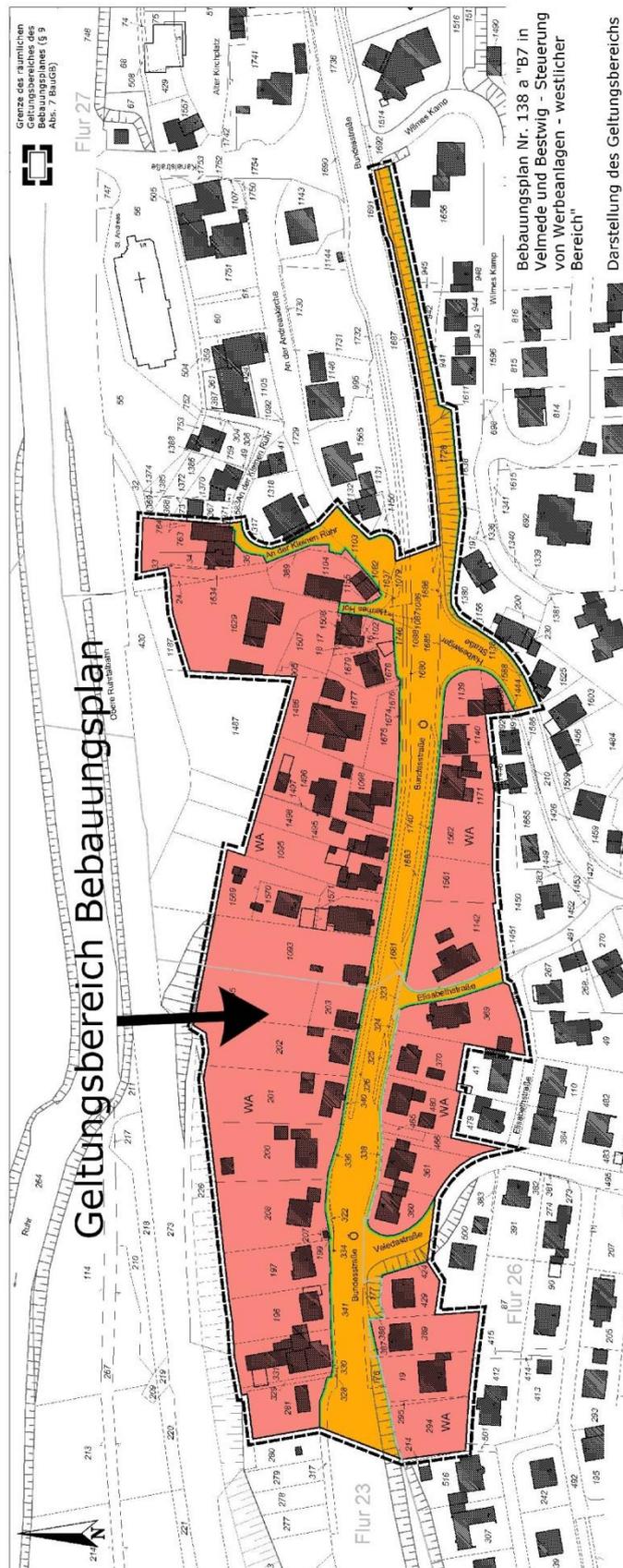
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 20. Dezember 2018

Der Bürgermeister

(Péus)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a der Gemeinde Bestwig „B7 in Velme-
de und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen – westlicher Bereich“;
- Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplans**



8

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 20.12.2018

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 19.12.2018 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 einen stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig bestellt.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Bestwig an zwei verdiente Bürger der Gemeinde Bestwig beschlossen.

Ralf Péus

Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2017 der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss 2017 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht - der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden größenabhängigen oder rechtsformgebundenen Regelungen sowie den Normen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2017 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 28. November 2018

Ulrich Bork
Geschäftsführer

10

VE-198-28

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gesamtheit der Beteiligten des Separationsverfahrens von Velmede

– gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1056 vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Bestwig –

hat beantragt, sie als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten Grundstücke:

Gemarkung Velmede, Flur 28, Flurstück 45
Gemarkung Velmede, Flur 28, Flurstück 195
Gemarkung Velmede, Flur 29, Flurstück 4

in das Grundbuch von Velmede Blatt 198 (Eigentümer: Beteiligte des Separationsverfahrens Velmede) einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrages hat sie sich auf das Kataster und seine Fortführung berufen, in dem sie als Besitzer des Grundstücks aufgeführt ist.

Die Buchung der Grundstücke steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen 1 Monat seit Aushang dieser Bekanntmachung/Veröffentlichung hierher mitteilen.

59872 Meschede, den 07.08.2018
Amtsgericht

Felix-Wolf
Rechtspflegerin